

Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXVII/6. Sitzung, 21.02.2018

Beschluss-Nr. 8879

Themenfeld: Satzungen und Ordnungen der Universität
hier: Satzung des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung
(ZfLB)

Vorlage Nr. XXVII/75

Beschlussantrag: Der Akademische Senat beschließt die anliegende Satzung des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB).

Der Beschlussantrag wird mit dem Zusatz ergänzt: Die anliegende Satzung ersetzt die zurzeit gültige Satzung des ZfL.

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag mit der Ergänzung zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage: Vorlage

UNIVERSITÄT BREMEN

Referat 06
Rechtsstelle
-06-

Bremen, den 22.01.2018
Tel.: -218-60211-

Vorlage Nr. XXVII/75 für die 6. Sitzung des Akademischen Senats am 21.02.2018 zur Beschlussfassung

Themenfeld: Satzungen und Ordnungen der Universität

Titel: Satzung des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB)

Antragsteller: -R -

Berichterstatter/in: Herr Hoffmeister (Konrektor für Lehre und Studium), Frau Doff (ZfLB), Frau Banik (06)

Beschlussantrag: Der AS beschließt die anliegende Satzung des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB).

Begründung: Aufgrund der Gesetzesänderungen in § 68 a BremHG ist das Zentrum für Lehrerbildung eine wissenschaftliche Einrichtung gem. § 92 BremHG und nicht länger eine sonstige Organisationseinheit. Die Universität muss das Nähere zur Einrichtung in einer Ordnung regeln. Die lehrerbildenden Fachbereiche haben durch ihre Fachbereichsräte dieser Satzung zugestimmt. Mit dem Inkrafttreten der neuen Satzung tritt die alte Satzung vom 20.12.2012 gleichzeitig außer Kraft.

Anlagen:

- Satzung des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB)

Satzung des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB)

Vom

Der Rektor hat am _____ gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2017 (Brem.GBl. S. 263), die vom Akademischen Senat der Universität Bremen am _____ aufgrund von § 68 a i.V.m. §§ 92 Abs. 1, 80 Abs. 1 BremHG beschlossene Satzung des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB) in der nachstehenden Fassung genehmigt:

I. Abschnitt: Rechtsstellung und Aufgaben

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Das Zentrum für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB) ist eine wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 68a i.V.m. § 92 Absatz 1 BremHG.
- (2) Das ZfLB steuert und koordiniert die strukturelle, curriculare, fachbezogene, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Entwicklung der Lehrerbildung und begleitet deren Umsetzung.
- (3) Die Organe des ZfLB sind in § 3 definiert.

§ 2

Aufgaben

Zur Wahrnehmung des in § 1 benannten Auftrags hat das ZfLB die folgenden Aufgaben:

- a. Sicherung und Weiterentwicklung einer zukunftsähigen, wissenschaftsbasierten und professionsorientierten Lehrerbildung in Übereinstimmung mit der Hochschulleitung und in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen;
- b. Mitwirkung an der Konzeption, Organisation und Durchführung des lehrerbildenden Studiums einschließlich der schulpraktischen Studien;
- c. Koordination des Qualitätskreislaufs Lehrerbildung in Rücksprache mit den beteiligten Fachbereichen;
- d. Mitwirkung an der Erstellung und Beteiligung an der Beschlussfassung von Prüfungsordnungen der lehrerbildenden Studiengänge in Abstimmung mit den zuständigen Fachbereichen, sowie inhaltliche Ausgestaltung der Zugangsordnungen, Erstellung der Schulpraktikumsordnungen und Abstimmung mit der zuständigen Senatorin bzw. dem zuständigen Senator;
- e. Beratung von Studierenden und Lehrenden im Bereich der Lehrerbildung sowie Entwicklung von Beratungssystemen und Studieninformationen in Absprache mit den Fachbereichen;
- f. Initiierung, Koordination und Durchführung von fachbereichsübergreifenden Forschungs- und Entwicklungsprojekten im Bereich Lehrerbildungs- sowie Schul- und Unterrichtsforschung;
- g. Entwicklung von Angeboten zur Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses in an der Lehrerbildung maßgeblich beteiligten Disziplinen (insbesondere Fachdidaktiken sowie Erziehungswissenschaften mit Schwerpunkt Lehrerbildung);
- h. Initiierung und Konzeption lehramtsspezifischer Fort- und Weiterbildungsangebote in Abstimmung mit der Akademie für Weiterbildung;
- i. Beteiligung an einschlägigen Berufungsverfahren;
- j. Weiterentwicklung bestehender Kooperationen mit Schulen und weiteren Einrichtungen der Lehrerbildung außerhalb der Universität Bremen;
- k. Initiierung und Förderung hochschulinterner und phasenübergreifender Vernetzung in der Lehrerbildung.

II. Abschnitt: Organe

§ 3

Organe

Das ZfLB hat folgende Organe:

- a. Die Direktorin bzw. der Direktor (§ 4);
- b. Der Rat (§ 5);
- c. Der Vorstand (§ 6);
- d. Die Themenausschüsse (§ 7).

§ 4

Die Direktorin bzw. der Direktor

(1) Die Direktorin bzw. der Direktor leitet das ZfLB und vertritt es innerhalb und außerhalb der Universität. Die Direktorin bzw. der Direktor übernimmt den Vorsitz im Vorstand. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist möglich. Innerhalb einer Amtszeit kann ein Direktor bzw. eine Direktorin vom Rat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder im Benehmen mit dem Rektor bzw. der Rektorin abgewählt werden.

(2) Die Direktorin bzw. der Direktor wird vom Rat gewählt und vom Rektor bzw. der Rektorin ernannt. Sie oder er muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein. Das Amt der Direktorin bzw. des Direktors ist nicht vereinbar mit dem Amt einer Dekanin bzw. eines Dekans, dem Amt der Rektorin bzw. des Rektors oder dem Amt einer Konrektorin bzw. eines Konrektors. Die Direktorin bzw. der Direktor ist dem Rektorat und dem Rat gegenüber verantwortlich. Auf Vorschlag der Direktorin bzw. des Direktors setzt der Rat eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter ein.

(3) Die Direktorin bzw. der Direktor legt jährlich Rechenschaft über die Arbeit des ZfLB gegenüber dem Rektorat und dem Rat ab.

(4) Die Direktorin bzw. der Direktor bereitet die Strategiegespräche des ZfLB vor.

(5) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen eine notwendige Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann die Direktorin bzw. der Direktor anstelle des zuständigen Organs die erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen treffen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Rates mitzuteilen. Der Rat kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung der Direktorin bzw. des Direktors aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 5

Der Rat

(1) Dem Rat gehören an:

1.1 Mit Stimmrecht:

- a. Eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer pro lehrerbildendem Fachbereich, die von den zuständigen Fachbereichsräten gewählt werden, um ihre Mitgliedschaft im ZfLB als Beauftragte bzw. Beauftragter für die Lehrerbildung ihrer Fachbereiche wahrzunehmen, sowie jeweils ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin;

- b. Zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter bzw. Lektorinnen bzw. Lektoren, die nach einem im Rat beschlossenen Rotationsprinzip vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt werden;
- c. Zwei Studierende aus lehramtsbezogenen Studiengängen, die nach einem im Rat beschlossenen Rotationsprinzip vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt werden.

1.2 Ohne Stimmrecht:

- a. Der Direktor bzw. die Direktorin (Vorsitz);
- b. Der stellvertretende Direktor bzw. die stellvertretende Direktorin;
- c. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer;
- d. Die Konrektorin bzw. der Konrektor für Lehre und Studium;
- e. Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des LIS.

Die zentrale Frauenbeauftragte ist beratend zu beteiligen.

(2) Der Rat ist im Rahmen der Aufgaben des ZfLB zuständig für:

- a. Beschlussfassungen über Grundsätze der strukturellen und konzeptionellen Weiterentwicklung der Lehrerbildung insbesondere in Fragen des Qualitätsmanagements, der Profilbildung der Lehrerbildung und der Konzeption und Durchführung der schulpraktischen Studien;
- b. Die Entwicklung einer Strategie für die Lehrerbildung, die fachbereichsübergreifenden forschungsbezogenen Tätigkeiten sowie die Lehrerfort- und -weiterbildung;
- c. Die Mitwirkung bei der Entwicklung von und die Beteiligung an der Beschlussfassung über Ordnungsmittel gemäß § 10;
- d. Die Stellungnahme zu den Prüfungsordnungen der lehrerbildenden Fachbereiche vor Genehmigung durch den Rektor/die Rektorin;
- e. Die Vorbereitung und Beratung der Strategiegespräche mit dem Rektorat;
- f. Die Wahl eines Direktors bzw. einer Direktorin;
- g. Die Wahl der Mitglieder der Themenausschüsse;
- h. Die Wahl der Mitglieder der Master of Education-Zugangskommission;
- i. Sofern gemeinsame Prüfungsausschüsse in den fachbereichsübergreifenden lehrerbildenden Studiengängen gemäß § 26 ATBPO und ATMPO in der Fassung vom 27. Januar 2010 gebildet werden, wählt der Rat die Mitglieder dieser Prüfungsausschüsse. Diese müssen sich nicht aus den Mitgliedern des Rates zusammensetzen. Die Prüfungsausschüsse setzen sich zusammen aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einer bzw. einem Studierenden;
- j. Beschlussfassung über den im Themenausschuss Qualitätsmanagement erstellten Qualitätsbericht;
- k. Beschluss über die Rechenschaftslegung der Direktorin bzw. des Direktors.

(3) Der Rat wird von der Direktorin bzw. dem Direktor mindestens zweimal in der Vorlesungszeit eines Semesters einberufen.

(4) Der Rat kann vom Vorstand oder von einzelnen Vorstandsmitgliedern Auskünfte über alle Angelegenheiten des ZfLB verlangen.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des ZfLB beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

§ 6

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Konrektorin bzw. dem Konrektor für Lehre und Studium, der Direktorin bzw. dem Direktor und deren bzw. dessen Stellvertretung. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des ZfLB nimmt an den Sitzungen teil und wirkt beratend mit.

(2) Der Vorstand ist zuständig für:

- a. die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 unter Beachtung der vom Rat beschlossenen Grundsätze sowie unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Beirates;
- b. die Vorbereitung von Beschlüssen zur Lehrerbildung, die dem Rat und den weiteren universitären Gremien vorgelegt werden;
- c. die Einbindung der Lehrerbildung in die gesamtuniversitären Prozesse und Entwicklungen unter Beachtung der vom Rat beschlossenen Grundsätze sowie unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Beirates;
- d. die Festlegung von Grundsätzen zur Zusammenarbeit mit außeruniversitären Institutionen und Akteuren der Lehrerbildung.

(3) Bei Fragen der Lehrerbildung, die eine Abstimmung zwischen der Universität und der zuständigen Senatorin bzw. dem zuständigen Senator erfordern, wird eine Vertretung der zuständigen Senatorin bzw. des zuständigen Senators eingeladen.

(4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Kommt bei Fragen, die wesentlich gesamtuniversitäre Ziele betreffen, keine Einigung mit der Konrektorin bzw. dem Konrektor für Lehre und Studium zustande, werden diese an das Rektorat verwiesen und dort unter Beteiligung der Direktorin bzw. des Direktors beraten und entschieden.

§ 7

Die Themenausschüsse

(1) Die Mitglieder der Themenausschüsse werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Der Rat beschließt in jeder Amtsperiode die Zusammensetzung der Themenausschüsse und wählt die Mitglieder. Personen, die nicht Angehörige der Universität sind, können als externe sachkundige Gäste eingeladen werden. Sie verfügen über kein Stimmrecht.

(2) Es werden zwei dauerhafte Themenausschüsse eingerichtet:

Der Themenausschuss schulpraktische Studien initiiert und konzipiert die Weiterentwicklung der schulpraktischen Studien und deren Einbindung in das lehrerbildende Studium. Als Mitglieder im Themenausschuss schulpraktische Studien sind u.a. Vertreterinnen bzw. Vertreter der Schulen, des Landesinstituts für Schule und der für Schulen zuständigen Senatorin bzw. des zuständigen Senators vertreten.

Der Themenausschuss Qualitätsmanagement initiiert und koordiniert die Entwicklung und Anwendung von Verfahren und Instrumenten für einen Qualitätskreislauf Lehrerbildung. Er bereitet einen jährlichen Qualitätsbericht für das Rektorat vor. Mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses Themenausschusses wird durch die Fachbereichsräte lehrerbildender Fachbereiche benannt.

Im Übrigen bildet der Rat Themenausschüsse zur Vorbereitung von Ratsentscheidungen.

§ 8

Der Wissenschaftliche Beirat

(1) Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirates sind die Beratung der Universität Bremen in der Gestaltung der Lehrerbildung insbesondere bei Fragen zu Professionalisierungsprozessen, bei der Begleitung von Forschungsaktivitäten sowie bei der Ausgestaltung der Qualitätssicherung. Der wissenschaftliche Beirat tagt in der Regel einmal im Jahr. Er beschließt Empfehlungen für die Lehrerbildung der Universität Bremen, die dem Rektorat, dem Vorstand und dem Rat vorgelegt werden.

(2) Dem Beirat gehören an:

maximal fünf externe Expertinnen bzw. Experten der Lehrerbildung, die auf Vorschlag des Rates für eine Laufzeit von drei Jahren vom Rektor bzw. der Rektorin als Mitglied in den

Wissenschaftlichen Beirat berufen werden;
als Gäste: die Abteilungsleitung "Bildung" bei der zuständigen Senatorin bzw. dem zuständigen Senator und die Abteilungsleitung "Wissenschaft" bei der zuständigen Senatorin bzw. dem zuständigen Senator oder jeweils eine von ihnen benannte Person.

(3) Der Vorstand nimmt als Mitglied ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Beirates teil.

III. Abschnitt: Zusammenarbeit mit dem Rektorat und den Fachbereichen

§ 9

Strategiegespräche

Die Direktorin bzw. der Direktor schließt mit dem Rektorat eine strategische Vereinbarung über die Weiterentwicklung der Lehrerbildung und die Mitwirkung des ZfLB bei der Förderung einschlägiger Forschung.

§ 10

Mitwirkung bei der Erstellung von und Beteiligung an der Beschlussfassung über Ordnungsmittel

(1) Dem Rat werden durch Beschluss der lehrerbildenden Fachbereiche die Aufgaben des gemeinsam beschließenden Ausschusses gemäß § 88 Absatz 3 BremHG für die fachbereichsübergreifenden lehrerbildenden Studiengänge übertragen. Dies beinhaltet die Aufgabe, die fachspezifischen Prüfungsordnungen der lehrerbildenden Studiengänge im Einvernehmen mit den Fachbereichen zu beschließen. Die Beschlussfassung über die fachspezifischen Anlagen, in denen die Curricula der jeweiligen Studiengänge geregelt werden, liegt beim jeweiligen Fachbereich. Der Rat beschließt die Zugangsordnungen und Schulpraktikumsordnungen der lehrerbildenden Studiengänge.

(2) Der Rat beschließt Richtlinien für das Profil der Lehrerbildung und dessen Ausgestaltung in den Prüfungsordnungen. Im Qualitätsbericht wird den Fachbereichen und dem Rektorat über die Umsetzung dieses Profils in die lehrerbildenden Curricula berichtet.

§ 11

Mitwirkung in Berufungsverfahren

(1) Das ZfLB ist an der Besetzung von fachdidaktischen und schulpädagogischen Professuren beteiligt.

(2) Das ZfLB nimmt Stellung bei Professuren nach Absatz 1 zu dem vom Fachbereich vorgelegten Entwurf einer Stellenausschreibung sowie zum Berufungsbericht des Fachbereichs, ehe dieser dem Rektorat vorgelegt wird. Dies gilt neben den in Absatz 1 genannten Professuren auch für alle erziehungswissenschaftlichen Professuren.

(3) In Berufungsverfahren nach Absatz 1 schlägt der Rat in Rücksprache mit dem berufenden Fachbereich Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer mit fachdidaktischer oder erziehungswissenschaftlicher Expertise vor, von denen eine bzw. einer vom zuständigen Fachbereich als Mitglied mit Stimmrecht oder in beratender Funktion in die Berufungskommission gewählt wird. Über das Stimmrecht entscheidet der zuständige Fachbereichsrat.

§ 12

Koordination und Durchführung von Forschung

(1) Das ZfLB initiiert, koordiniert und fördert fachbereichsübergreifende Forschung im Bereich Lehrerbildungs-, Schul- und Unterrichtsforschung. Hierzu gehört auch die Einwerbung und Verwaltung

von Drittmitteln und sonstigen Forschungsgeldern, die in eigener Verantwortung eingeworben wurden.

(2) Hochschullehrende können sich mit Zustimmung des Vorstandes des ZfLB und ihres Fachbereichs für die Durchführung von Forschungsvorhaben dem ZfLB zuordnen.

IV. Abschnitt: Geschäftsstelle mit Geschäftsführung

§ 13

Geschäftsstelle und Geschäftsführung

(1) Dem ZfLB ist eine Geschäftsstelle zugeordnet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind in den Arbeitsbereichen des ZfLB tätig.

(2) Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführung geleitet, die die Direktorin bzw. den Direktor in seinen/ihren Tätigkeiten unterstützt. Die Geschäftsführung wirkt an der Koordinierung und konzeptionellen Weiterentwicklung in den Aufgabenbereichen des ZfLB mit und setzt Beschlüsse des Rates organisatorisch und administrativ um.

(3) Die Geschäftsführung ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle und entscheidet in Absprache mit der Direktorin bzw. dem Direktor über den Einsatz der Mitarbeitenden. Sie wirkt darauf hin, dass die Inhaberinnen bzw. Inhaber der vom ZfLB bewirtschafteten Stellen ihre Aufgaben erfüllen können.

(4) Der Geschäftsführung obliegt die Verwaltung der dem ZfLB zugewiesenen Mittel und Stellen.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zentrums für Lehrerbildung (ZFL) vom 20.12.2012 außer Kraft.

Bremen, den

Der Rektor der Universität Bremen